



Zeugnis- und Versetzungsordnung

der Deutschen Internationalen Schule Kapstadt („DSK“)

Stand: 04.12.2011

1. ZEUGNISSE

Zur Beurteilung ihrer Leistungen erhalten die Schüler zur Jahresmitte und zum Jahresende Leistungsbeurteilungen (Zeugnisse, Halbjahreszeugnisse, Abgangszeugnisse, Abschlusszeugnisse).

1.1. Arten und Inhalt der Zeugnisse, Zeugnisausgabe

1.1.1 Zeugnisse enthalten die Leistungsbeurteilung in Form von Zeugnisnoten bzw. in Prozenten.

Grundschule (Klassen 1 bis 4):

Die Klassen 1 und 2 erhalten einen Schulbericht, der die Bereiche „Verhalten, Arbeiten und Lernen“ berücksichtigt. Am Ende von Klasse 2 muss der Leistungsstand in Deutsch und Mathematik abschließend mit der Wortbemerkung für die Note erwähnt werden. Hier sind Notentendenzen möglich.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt in Klasse 3 und 4 in Form der Noten "sehr gut" bis "ungenügend".

Sekundarstufe (Klassen 5 bis 12):

Die Klasse 5 bildet die Orientierungsstufe, in der Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn der Schüler intensiv beobachtet und die Erziehungsberechtigten entsprechend beraten werden. Am Ende der 5. Klasse gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung, die sich auf die folgenden Kriterien stützt:

- die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,
- die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
- die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit,
- die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten.

Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern. Bei einem für die Hauptschule empfohlenen Schüler kommt nur der Status als Realschüler in Frage. Die endgültige Einstufung erfolgt nach einem halben Jahr. Die Entscheidung trifft die Schule aufgrund der Bewährung gemäß den genannten Kriterien.

Um eine größtmögliche Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe zu gewährleisten, können Schullaufbahnwechsel bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen werden, und zwar i.d.R. jeweils am Ende eines Schuljahres. Die Klassenkonferenz entscheidet hierüber. Aus den Zeugnissen ab Klasse 6 muss die Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) ersichtlich sein.

Die Leistungsbeurteilung erfolgt von Klasse 5 bis 9 in Form von Prozentangaben.

Findet bei gemeinsamem Unterricht von Schülern verschiedener Schulformen in den Fächern Deutsch, Englisch, Afrikaans, Französisch, Xhosa, Mathematik, Musik, Kunst, Geschichte, **Geografie**, Biologie, Physik und Chemie keine differenzierte Leistungsbeurteilung statt, werden

die Noten bei Realschülern gegenüber den Noten der Gymnasiasten um eine Notenstufe (15%) und bei Hauptschülern die Noten gegenüber Gymnasiasten um zwei Notenstufen (30%) höher bewertet .

Bildungsgang NSC:

Im NSC-Zweig der Klassen 10 bis 12 erfolgt die Leistungsbeurteilung in Prozentangaben und Rating-Codes (1-7)

Kombinierter Bildungsgang NSC und Deutsches Internationales Abitur (Kombizweig)

Im kombinierten Bildungsgang NSC und Deutsches Internationales Abitur der Klassen 10 bis 12 wird die Leistungsbeurteilung in Prozent angegeben.

Die Zuordnung der Prozente zu Noten/Punkten bzw. Rating Codes erfolgt mit Hilfe einer Umrechnungstabelle, die Teil des Zeugnisses ist. (s. Anlage 1).

- 1.1.2 Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse enthalten Angaben über Fehlzeiten, und ggf. Bemerkungen, die für die Schullaufbahn des Schülers von Bedeutung sind. Mitarbeit und Verhalten werden für Schüler der Klassenstufen 5 – 11 in einer Beilage zum Halbjahreszeugnis bewertet. Jahreszeugnisse enthalten einen Vermerk über Versetzung oder Nichtversetzung. Die Schüler des Kombizweigs erhalten in den Jahrgangsstufen 11 und 12 halbjährlich Leistungsnachweise in Form von Halbjahreszeugnissen.
- 1.1.3 Ein Abgangszeugnis wird einem Schüler ausgestellt, der die Schule ohne Abschluss verlässt. Liegt zum Zeitpunkt des Abgangs das letzte Halbjahreszeugnis oder Jahreszeugnis weniger als acht Unterrichtswochen zurück, so ist der darin enthaltene Leistungsstand im Abgangszeugnis aufzuführen, sonst der Leistungsstand zum Zeitpunkt der Zeugnisausstellung. Endet das Schulverhältnis später als acht Wochen vor dem letzten Unterrichtstag eines Schuljahres, so ist von der Klassenkonferenz über die Versetzung zu entscheiden. Versetzte Schüler erhalten einen entsprechenden Vermerk im Abgangszeugnis. Nichtversetzte Schüler erhalten ein Abgangszeugnis ohne Versetzungsvermerk und zusätzlich ein Jahreszeugnis mit dem Vermerk der Nichtversetzung.
- 1.1.4 Die Halbjahreszeugnisse werden am letzten Schultag vor den Winterferien ausgegeben. Jahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgegeben. Einer der Erziehungsberechtigten bestätigt durch seine Unterschrift, dass er von dem Zeugnis Kenntnis genommen hat. Die Erziehungsberechtigten nicht versetzter Schüler werden spätestens am Tage vor der Zeugnisausgabe benachrichtigt.
- 1.1.5 Schüler, die die Schule nicht länger als ein Quartal besucht haben, erhalten eine Schulbesuchsbescheinigung.
- 1.1.6 Das Zeugnis kann erst ausgehändigt werden, wenn das Schulgeld bezahlt und entliehene Bücher zurückgegeben worden sind.

1.2 Festsetzung der Zeugnisnoten

- 1.2.1 Die Zeugnisnote eines Faches wird vom zuständigen Fachlehrer festgesetzt. Der Fachlehrer hat seine Beurteilungsgrundlagen auf Verlangen dem Schulleiter offen zu legen. Der Schulleiter achtet auf die Koordination der Notengebung.
- 1.2.2 Die Festsetzung der Zeugnisnote eines Faches soll durch eine hinreichende Anzahl von Einzelnoten begründet sein. Einzelnoten können verschieden gewichtet werden, wenn dies durch den Schwierigkeitsgrad oder den Umfang der überprüften Leistung begründet ist. Die Gesamtnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein, sondern als eine ganzheitliche pädagogisch-fachliche Entscheidung verstanden werden.
- 1.2.3 Besonderheiten der Notenfestsetzung.
 - 1.2.3.1 Das Fach Life Orientation in den Klassen 10 und 11 erhält auf dem Zeugnis für jeden Teilbereich eine Einzelnote und die Gesamtnote als rechnerischen Durchschnitt.
 - 1.2.3.2 Am Ende von Klasse 11 des Bildungsganges NSC werden Noten auf der Basis der oben genannten Bestimmungen und Durchschnitte auch nach den Regeln der offiziellen "National Senior Certificate" Bedingungen errechnet.

- 1.2.3.3 Die Zeugnisnoten des Jahreszeugnisses werden auf Grund der Leistungen im gesamten Schuljahr festgelegt, wobei die Leistungsentwicklung besonders berücksichtigt werden soll. Grundsätzlich ist die Festsetzung der Zeugnisnote eine pädagogische Entscheidung des Fachlehrers und nicht ein rein rechnerisches Ergebnis.
Bei Fächern, die epochal nur im ersten Halbjahr unterrichtet werden, wird die Note des ersten Halbjahres ins Jahreszeugnis übernommen.
In Klasse 12 des NSC-Zweiges wird im 2. Halbjahr nur das Septemberzeugnis erteilt. Ein Jahreszeugnis entfällt.
Bei Schulwechsel sind die Zeugnisnoten des Abgangszeugnisses zu berücksichtigen. Für das Abschlusszeugnis des Kombizweigs gelten die Regelungen der „Ordnung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung an deutschen Auslandsschulen“ (Beschluss der KMK vom 17.06.2005). Es wird bei erfolgreichem Abschluss das kombinierte Zeugnis erteilt, ansonsten ggf. ein NSC-Zeugnis oder ein Abgangszeugnis.
- 1.2.3.4 Kann eine Zeugnisnote aus Gründen, die nicht bei dem einzelnen Schüler selbst liegen, nicht erteilt werden, wird im Zeugnis anstelle der Note vermerkt, dass die Leistung nicht feststellbar ist. Die Gründe hierfür sind unter Bemerkungen anzugeben. Bei schuldhaftem Verhalten des Schülers, insbesondere Leistungsverweigerung, wird das Fach mit 0 % bewertet; in die über den Schüler zu führenden Unterlagen ist eine Begründung aufzunehmen.

1.3 Zeugnisausstellung

- 1.3.1 Die Zeugnisse enthalten die Bezeichnung der Schule, Vor- und Familiennamen sowie Geburtsdatum des Schülers, Klasse und Schuljahr sowie die Bezeichnung als Halbjahres-, Jahres-, Abgangs- oder Abschlusszeugnis. In Abgangs- und Abschlusszeugnissen ist auch der Geburtsort des Schülers anzugeben.
- 1.3.2 Zeugnisse werden maschinell ausgefertigt und dürfen keine Korrektur enthalten. Sie werden handschriftlich vom Schulleiter und vom Klassenleiter oder ihren Vertretern unterzeichnet. Die Zeugnisse tragen das Datum des Austeilungstages. Zeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen. Von Abgangszeugnissen und Abschlusszeugnissen verwahrt die Schule eine Zweitschrift. Die Angaben der übrigen Zeugnisse müssen aus den über den Schüler zu führenden Unterlagen ersichtlich sein.
- 1.3.3 Das für die Note vorgesehene Feld ist bei Fächern, die nach der Stundentafel nicht erteilt wurden, und bei Wahlpflichtfächern und Wahlfächern, die der Schüler nicht gewählt hat, zu streichen.
- 1.3.4 Bei Fächern, in denen der Schüler vom Unterricht befreit wurde, ist dies anstelle der Noteneintragung zu vermerken.
- 1.3.5 Arbeitsgemeinschaften und sonstige freiwillig besuchte Unterrichtsveranstaltungen werden unter dem Punkt Bemerkungen aufgeführt.
- 1.3.6 Im Zeugnis können Belobigungen ausgesprochen werden. Sie werden vom Klassenlehrer oder von Fachlehrern vorgeschlagen und auf der Konferenz diskutiert. Darüber beschließt die Zeugniskonferenz.
Folgende Abstufungen sind vorgesehen: „ erhält für seine/ihre
(L1) besonderen schulischen Leistungen
(L2) vorbildliche Mitarbeit
(L3) gutes soziales Verhalten eine Belobigung.“
Es sind auch Kombinationen möglich wie z.B. L1 + L1 oder L1 + L2 + L3.
- 1.3.7 In Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist die Zahl der entschuldigt oder unentschuldigt versäumten Unterrichtstage und -stunden, ab Klasse 9 der entschuldigt oder unentschuldigt versäumten Unterrichtsstunden zu vermerken.

2. Versetzung, Schulabschluss

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Versetzung und Nichtversetzung sind pädagogische Maßnahmen, die den Bildungsgang des Schülers seiner Gesamtentwicklung, seiner besonderen Lage und seiner Lernfähigkeit unter Berücksichtigung seiner Leistungsbereitschaft anpassen. Ihnen liegt die Feststellung zugrunde, ob ein Schüler eine Klassenstufe mit Erfolg besucht hat und in der nächsthöheren Klassenstufe voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann.
- 2.1.2 Der Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung werden die Zeugnisnoten des Jahreszeugnisses in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit zugrunde gelegt. Die Pflichtfächer und die Wahlpflichtfächer ergeben sich aus der Anlage 2 (Stundentafel). Im Kombizweig wird am Ende der Klasse 11 keine Versetzungsentscheidung getroffen. Hier gilt die Deutsche Internationale Abiturprüfungsordnung. Der Stand der Einbringungsverpflichtungen der Schüler wird überprüft.
- 2.1.3 Auch epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z.B. „Musik befriedigend, 1. Halbjahr“).
- 2.1.4 Versetzungsentscheidungen trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters oder seines Vertreters.
- 2.1.5 Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.
- 2.1.6 Wer aus zwingenden persönlichen oder dienstlichen Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen kann, leitet dem Konferenzleiter rechtzeitig seine Beurteilung zu. Hierbei sind Hinweise zur Versetzungsentscheidung notwendig, wenn es sich um Schüler handelt, deren Versetzung gefährdet ist. Liegt ein solcher Hinweis nicht vor, entscheidet die Konferenz nach den ihr vorliegenden Unterlagen. Bei Abwesenheit erlischt das Stimmrecht.
- 2.1.7 Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.
- 2.1.8 Bei der Aufnahme eines Schülers kann eine Einstufung auf Probe in Ausnahmefällen für ein Quartal vorgenommen werden. Danach entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.
- 2.1.9 Der Klassenlehrer oder ein beauftragter Vertreter fertigt über die Versetzungskonferenz eine Niederschrift an. Eine Versetzung mit Ausgleich muss im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung eines Schülers bedarf einer kurzen Begründung im Protokoll. Notensprünge im Jahreszeugnis gegenüber dem Halbjahreszeugnis um mehr als 20% sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll festgehalten.
- 2.1.10 Der Wechsel vom fremdsprachlichen in den muttersprachlichen Zweig ist in der Regel ab Beginn der 8. Klasse möglich. Auf Antrag der Eltern kann die Klassenkonferenz zunächst für ein Schulhalbjahr auf Probe einem solchen Wechsel zustimmen. Die endgültige Entscheidung wird in der Zeugniskonferenz getroffen.

2.2 Versetzung

2.2.1 **Versetzung in der Primarstufe (Klassenstufe 1 – 4), Sekundarstufe (Klassenstufe 5 – 12), NSC**

- 2.2.1.1 Die Klassenstufen 1 und 2 sind als Einheit zu betrachten. Ein Schüler sollte deshalb nur in Ausnahmefällen nicht versetzt werden. In den Klassenstufen 2, 3 und 4 ist ein Schüler dann zu versetzen, wenn er in keinem Fach eine Note unter "ausreichend" oder nur in einem Fach die Note "mangelhaft" hat. Mit zwei oder mehr „mangelhaften“ oder einer oder mehreren „ungenügenden“ Noten in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Sachkunde kann der Schüler nicht versetzt werden.

- 2.2.1.2 Ein Schüler der Klassen 5 - 10 ist zu versetzen, wenn er in keinem Fach eine Note unter 40% oder nur in einem Fach, das nicht zu den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch gehört, eine mangelhafte Note (39 - 20 %) hat. Darüber hinaus ist ein Schüler zu versetzen, wenn alle unter 40% liegenden Noten ausgeglichen werden.

In der Klasse 10 des NSC-Zweiges gelten die Regeln des National Curriculum Statements [siehe Anlage 4]. Das Fach Deutsch ist den official languages gleichgestellt. Ein Schüler der Klasse 11 des Bildungsganges NSC ist zu versetzen, wenn er bei gleichbleibendem Notenstand am Ende der Klasse 12 ein "National Senior Certificate" erreichen würde.

- 2.2.1.3 Versetzung mit Ausgleich in den Klassen 5 bis 9 und Kombizweig Klasse 10: Jedes Fach kann als Ausgleich herangezogen werden, von den Fächern Arbeitslehre Werken, Arbeitslehre PC, Life Skills, Sport und Religion jedoch nur **eine** Leistung von mindestens 60%.

Ein Schüler wird dementsprechend versetzt, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch die Leistungen mangelhaft (39 - 20%) sind und die mangelhafte Leistung durch mindestens 60% in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder

2. zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und einem der übrigen Fächer mangelhaft (39 - 20 %) sind, das Zeugnis aber insgesamt drei Leistungen von mindestens 60% aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch

3 zwar zwei der übrigen Fächer mangelhaft (39 - 20 %) sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei Leistungen von jeweils mindestens 60% ausgeglichen werden.

4. in einem der übrigen Fächer unter 20% liegen und durch mindestens drei Noten von mindestens 60%, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, ausgeglichen werden.

- 2.2.1.4 Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen
- in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch unter 20%
 - in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch unter 40%
 - in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch unter 40% und in einem anderen Fach unter 20%
 - in mehr als zwei Fächern unter 40%
 - in zwei oder mehr Fächern unter 20% liegen.
- Ein Ausgleich ist nicht möglich.

- 2.2.1.5 Realschüler mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe treten in die 10. Klasse des Kombizweigs ein.

- 2.2.1.6 Für Schüler, die nach der Klasse 10 von einer Schule aus Deutschland an die DSK kommen, gelten die am Ende der Klasse 10 erreichten Berechtigungen. Für den Übergang an die DSK erfolgt eine Aufnahme in die 10. Klasse des Kombizweigs, wenn eine Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe vorliegt.

- 2.2.1.7 Die Erfüllung der Einbringungsverpflichtungen regelt sich im Kombizweig nach der „Ordnung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung an deutschen Auslandsschulen“ Beschluss der KMK vom 17.06.2005.

- 2.2.1.8 Würde ein Schüler aufgrund von Leistungen unter 40% in den Fächern Französisch oder Xhosa als Fremdsprache nicht versetzt werden, und würde der Schüler ohne Berücksichtigung dieser Fächer versetzt werden, dann kann die Versetzung erfolgen mit dem Vermerk, dass dieses Fach nicht in den folgenden Klassen belegt werden darf.

2.3 Versetzung in besonderen Fällen

- 2.3.1 Ein Schüler kann abweichend von den Bestimmungen des Abschnitts 2.2.1 in besonderen Fällen, wie längerer Krankheit, Wechsel der Schule während des Schuljahres, außergewöhnlichen Entwicklungsstörungen, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen oder einseitiger Begabung, versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seiner Gesamtpersönlichkeit, seiner besonderen Lage, seines sonst üblichen Leistungsstandes und seines Arbeitswillens gerechtfertigt und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe zu erwarten ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit und der Zustimmung des Schulleiters. Ein Protokoll ist anzufertigen. Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.
- 2.3.2 Einem Schüler, der von einer anderen Schule kommt und unzureichende Leistungen in den Fächern Deutsch und Englisch mitbringt, kann eine Nachholfrist bis zu 18 Monaten gewährt werden. In dieser Zeit sind die Noten in diesen Fächern nicht versetzungsrelevant. Am Ende des ersten Schuljahres innerhalb der Frist erscheint die Note zum ersten Mal auf dem Zeugnis. Die Dauer der Nachholfrist wird im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Nachholfristen werden im Zeugnis unter „Bemerkungen“ eingetragen [Nachholfrist in..... bis(Monat/Jahr)].
Diese Regelung gilt auch für die Fächer, die der Schüler an der abgebenden Schule nicht belegt hatte.

2.4 Nichtversetzung

- 2.4.1 Nichtversetzte Schüler wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe.
- 2.4.2 Schüler, die zweimal in derselben Klassenstufe oder in zwei aufeinander folgenden Klassenstufen nicht versetzt wurden, wechseln vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule, bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule. Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz.
- 2.4.3 Der Schulleiter kann auf Antrag der Eltern im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz gestatten, dass ein Schüler abweichend von Nr. 2.4.2 die von ihm zuletzt besuchte Klassenstufe wiederholt oder ein zweites Mal wiederholt; Nr. 2.3.1 gilt entsprechend.

2.5 Mitteilungen an die Eltern

- 2.5.1 Ist die Versetzung eines Schülers nach den Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk in das Halbjahreszeugnis aufzunehmen.
- 2.5.2 Das Zeugnis erhält die Bemerkung "Versetzung gefährdet", wenn die Leistungsentwicklung des Schülers zur Sorge Anlass gibt; die Bemerkung "sehr gefährdet", wenn der Schüler mit den Noten des Halbjahreszeugnisses nicht versetzt werden könnte.
- 2.5.3 Wird eine Gefährdung der Versetzung während des zweiten Schulhalbjahres festgestellt, erhalten die Eltern vor Beginn des letzten Quartals eine schriftliche Mitteilung mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind („Blauer Brief“).
- 2.5.4 Wird in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach Epochenunterricht nur im ersten Schulhalbjahr erteilt, so sind die Eltern zu Beginn des Schuljahres darauf hinzuweisen, dass die Zeugnisnote des Halbjahreszeugnisses der Entscheidung über die Versetzung oder den erfolgreichen Besuch zugrunde gelegt wird (s. Nr. 1.2.3.3).
- 2.5.5 In der Qualifikationsphase des Kombizweigs werden rechtzeitig Informationen gegeben, wenn die Gefahr besteht, dass der Schüler die Einbringungsverpflichtungen laut „Ordnung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung an deutschen Auslandsschulen“ nicht erfüllen kann.
- 2.5.6 Sind nach den Absätzen 2.5.1 bis 2.5.5 erforderliche Mitteilungen, Vermerke oder Hinweise unterlassen worden, können hieraus Ansprüche nicht hergeleitet werden; Nr. 2.3.1 bleibt unberührt.

2.6 Mittlerer Schulabschluss (Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe)

- 2.6.1 Hauptschüler legen im zweiten Schulhalbjahr der 9. Klasse eine Prüfung gemäß der „Prüfungsordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss und Realschulabschluss) an Deutschen Auslandsschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz) ab. Bei Bestehen erhalten sie am Ende der Jahrgangsstufe 9 den Hauptschulabschluss.
- 2.6.2 Realschüler legen im zweiten Schulhalbjahr der 10. Klasse eine Prüfung gemäß der „Prüfungsordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I (Hauptschulabschluss und Realschulabschluss) an Deutschen Auslandsschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz) ab. Bei Bestehen erhalten sie am Ende der Jahrgangsstufe 10 den Realschulabschluss.
- 2.6.3 Gymnasialschüler erhalten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, die den mittleren Schulabschluss einschließt, wenn sie in die Klasse 11 versetzt werden.
- 2.6.4 Die Art des mittleren Schulabschlusses wird auf dem jeweiligen Zeugnis vermerkt.

2.7 Überspringen einer Klassenstufe

- 2.7.1 Einem besonders begabten und leistungswilligen Schüler kann der Schulleiter das Überspringen einer Klassenstufe gestatten, wenn die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit den Eltern einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Voraussetzung ist, dass der Schüler in seinen Leistungen deutlich über seine Jahrgangsstufe hinausragt und seine Arbeitsweise erwarten lässt, dass er erfolgreich in der neuen Klassenstufe mitarbeiten kann.
- 2.7.2 Die Entscheidung darf nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden. Der Schüler soll so beraten und in der aufnehmenden Klasse so gefördert werden, dass die mit dem Überspringen verbundenen Schwierigkeiten möglichst gering bleiben. Bei der Bewertung der Leistungen in der neuen Klassenstufe ist eine Nachholfrist bis zu einem halben Jahr einzuräumen.
- 2.7.3 Ein Überspringen erfolgt in der Regel zum Schulhalbjahresende oder zum Schuljahresende. Das Überspringen wird im Zeugnis vermerkt.

2.8 Zurücktreten

- 2.8.1 Auf Antrag, der an den Schulleiter zu richten ist, können Schüler der Klassenstufen 1 bis 12 einmal in die nächstniedrigere Klassenstufe freiwillig zurücktreten. Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht möglich. Für das Zurücktreten im Kombizweig gelten die Regeln der „Ordnung der Deutschen Internationalen Abiturprüfung an deutschen Auslandsschulen“. Das Zurücktreten wird im Zeugnis vermerkt.
- 2.8.2 Für den späteren Übergang in eine Klassenstufe, in die der Schüler bereits versetzt war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung.
- 2.8.3 Verlässt ein Schüler eine Klassenstufe, in die er zurückgetreten ist, erhält sein Abgangszeugnis den Vermerk, dass der Schüler versetzt wurde und freiwillig in die besuchte Klassenstufe zurückgetreten ist.

3. Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am 31.08.2009 in Kraft.

Redaktionelle Änderungen, Änderung der Stundentafel: 04.12.2011

H. Battenberg, OStD
Schulleiter

Kapstadt, den 04. Dezember 2011

Anlage 1

Deutsche Internationale Schule Kapstadt

Anlage 1

Bewertungsschlüssel

Noten / Grade	sehr gut 1	gut 2	befriedigend 3	ausreichend 4	mangelhaft 5	ungenügend 6
Punkte / German Classification	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0
English / Translation	very good	good	satisfactory	adequate/pass	poor	very poor
Percentage	100 – 85 %	84 – 70 %	69 – 55 %	54 – 40 %	39 – 20 %	19 – 0 %

Bewertungsschlüssel NSC

Rating Code	7	6	5	4	3	2	1
Marks	80 – 100 %	70 – 79 %	60 – 69 %	50 – 59 %	40 – 49 %	30 – 39 %	0 – 29 %
Description	outstanding	meritorious	substantial	adequate	moderate	elementary	not achieved

Anlage 2

Studentafel der Grundschule der DSK

Lernbereich	Klasse 1		Klasse 2		Klasse 3	Klasse 4
Deutsch	10	18	9	17	8	8
Sachunterricht	3		3		3	3
Mathematik	5		5		5	5
Englisch	0		2		3	5
Musik	1		1		1	1
Kunst	2		2		2	2
Sport, Spiel	3		2		2	2
Religion	2		2		2	1
Verfügungsstd.	1		1		1	1
Arbeitsgemeinschaft	1		1		1	0
Summe	28		28		28	28

Anlage 3

Deutsche Internationale Schule Kapstadt
Stundentafel der Sekundarstufe ab Schuljahr 2010

Fächer \ Jahrgänge	Kombi-Zweig								NSC-Zweig		
	5	6	7	8	9	10	11	12	10	11	12
Deutsch	10	9	7	6	6	6	6	6	6	6	6
Englisch	6	5	6	5	6	5	5	5	5	5	5
Afrikaans	0	4	4	4	4				5	5	5
Französisch						5	5	5			
/Wahlpflichtfach	0	0	4	3	4						
Geschichte	2	2	2	2	2	3	3	4			
Geographie	2	2	2	1	2						
Sport/ Begegnung	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Life Skills, ab 10											
Life Orientation	1	1	0	0	0	2	2	0	2	2	0
Mathematik	6	5	5	5	5	6	6	6	5	5	6
Informatik	1	1									
Physik				2	2						
Chemie				2	2	8	8	10			
Biologie	2	2	2	2	2						
Musik	2	2	2	2	1	2	2	2			
Kunst	2	2	2	2	1						
Religion	1	1	1	1	0						
Zusatzunterricht						2	2	1	1	1	2
Verfügungstd.	0	0	0								
Werken	1	1									
Neigung/Förderunterricht/Profil	0	0	0	0							
Summe	39	39	39	39	39	41	41	41	26	26	26
						Kl.10/11 Zusatz: 2 Förderun.					
							Kl.12 Zusatz: 1 En				
									Kl.10 Zusatz: 1Ma		
									Kl.11 Zusatz: 1 En		
									Kl.12 Zusatz: 1 Science, 1 En		
									Dazu: 2 bis 3 Fächer je 5-stündig aus: Accounting, Visual Arts, History, Geography, Science, Physical Science, Französisch		

Deutsche Internationale Schule

Report Promotion Regulations for the National Senior certificate in Grade 10, Grade 11 and Grade 12.

May, 2009

The DSK offers the following Subjects in the NSC

A. Languages

- Official South African Languages

One official South African language offered at Home Language, namely English
Two official South African languages offered at First Additional Language, namely Afrikaans and Xhosa

- Non-official languages

German Home Language or German Second Additional Language,

B. Arts and Culture

- Visual Arts
- Music [externally or GLMZ only]

C. Business, Commerce and Management Studies

- Accounting

D. Human Social Studies

- Geography
- History
- Life Orientation

E. Physical, Mathematical, Computer and Life Sciences

- Life Science
- Mathematics
- Physical Sciences

Compulsory Subjects [4]

- Two official South African languages from Group A above – English being at Home Language level, the other being at First Additional Language level, either Afrikaans or Xhosa.
- Mathematics
- Life Orientation.

Choice Subjects [3]

- A minimum of three further subjects from Groups B – E above

A candidate may include a maximum of two additional languages from Group A at Second Additional Language level for one of the remaining official South African languages, or another language as indicated in the list above.

Candidates may **not** offer:

- More than one from isiXhosa, isiZulu, SiSwati and isiNdebele.
- The same language as a Home and a First or Second Additional Language
- Mathematics and Mathematical Literacy.

Scale of Achievement for Grades 10 – 12

Rating Code	Rating	Marks %
7	Outstanding achievement	80 – 100
6	Meritorious achievement	70 – 79
5	Substantial achievement	60 – 69
4	Adequate achievement	50 – 59
3	Moderate achievement	40 – 49
2	Elementary achievement	30 – 39
1	Not achieved	0 - 29

To Pass Grades 10 and mid-year 11 in order to qualify for admission to an NSC, a candidate must meet the following Minimum Criteria:

- Obtain at least 40% in English
- Obtain at least 30% in Afrikaans or Xhosa
- Obtain at least 30% in Mathematics.
- Obtain at least 40% in Life Orientation.
- Obtain at least 40% in one of the remaining three subjects and
- Obtain at least 30% in two further subjects.

To obtain the National Senior Certificate at the end of Grade 12, a learner must achieve the following Minimum Requirements

- 40% in three subjects, one of which is English, the official language at Home Language level
- 30% in three subjects
- A learner may fail in one subject, provided that a complete portfolio of evidence in the school-based assessment component is submitted in the subject failed

The ratio of the external exam to the site-based assessment is 75: 25, with the exception of Life Orientation, where the internal assessment will be 100% of the total mark.

A further 25% may be allocated to subjects that, by their nature, require other forms of school-based assessment such as practicals, orals, etc.

There are different minimum admission requirements for tertiary qualifications, that is

Higher Certificate, Diploma and Degree Studies.

They can be summarised as follows:

Tertiary Qualification	Admission Requirement
Higher Certificate	National Senior Certificate
Diploma	NSC + four subjects passed at minimum Level 3 (40-49%) or better, excluding Life Orientation
Bachelor's Degree	NSC + four subjects chosen from the designated list of subjects (see above) and passed at minimum Level 4 (50-59%)

C. Dietterle
May, 2009